

Weiterbildungsstudiengang für das Lehramt an Realschulen im Fach Arbeit/Wirtschaft an der Universität Oldenburg und Ordnung über Zulassungszahlen und Zulassungsverfahren nach § 10 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes

Bek. d. MWK v. 5. 9. 1983 — 1062 — 245 88-5

- Die Universität Oldenburg hat die Einrichtung des Weiterbildungsstudienganges für das Lehramt an Realschulen im Fach Arbeit/Wirtschaft nach § 25 der Verordnung über die erste staatliche Prüfung für das Lehramt an Realschulen im Lande Niedersachsen vom 28. 1. 1983 (Nds. GVBl. S. 19), geändert durch Verordnung vom 21. 7. 1983 (Nds. GVBl. S. 170) beschlossen, den ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Nr. 4 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Art. II des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die einstufige Juristenausbildung in Niedersachsen vom 2. 6. 1983 (Nds. GVBl. S. 125), genehmigt habe.
- Die Universität Oldenburg hat eine Ordnung über Zulassungszahlen und Zulassungsverfahren für die Studiengänge „Weiterbildende Studien im Lehrgebiet Arbeit/Wirtschaft der Universität Oldenburg“ beschlossen, die ich nach § 10 Abs. 4 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 18. 6. 1979 (Nds. GVBl. S. 147), geändert durch Art. III des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 14. 7. 1981 (Nds. GVBl. S. 189), genehmigt habe (Anlage).

— Nds. MBl. Nr. 47/1983 S. 891

Anlage

Ordnung über Zulassungszahlen und Zulassungsverfahren für die Studiengänge „Weiterbildende Studien im Lehrgebiet Arbeit/Wirtschaft der Universität Oldenburg“

§ 1

Zweck der Zulassungsbeschränkungen

Die Zahl der aufzunehmenden Bewerber wird wegen der Erprobung neuer Studiengänge beschränkt in den an der Universität Oldenburg im Lehrgebiet Arbeit/Wirtschaft eingerichteten Weiterbildungsstudiengängen, die abschließen können:

- mit einer Erweiterungsprüfung nach § 19 der Verordnung über die erste staatliche Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen im Lande Niedersachsen vom 28. 1. 1983 (Nds. GVBl. S. 11), geändert durch Verordnung vom 21. 7. 1983 (Nds. GVBl. S. 170),
- mit einer Erweiterungsprüfung nach § 19 der Verordnung über die erste staatliche Prüfung für das Lehramt an Realschulen im Lande Niedersachsen vom 28. 1. 1983 (Nds. GVBl. S. 19), geändert durch Verordnung vom 21. 7. 1983 (Nds. GVBl. S. 170),
- mit der Prüfung für das Lehramt an Realschulen im Fach Arbeit/Wirtschaft nach § 25 der Verordnung über die erste staatliche Prüfung für das Lehramt an Realschulen im Lande Niedersachsen.

§ 2

Zulassungszahlen, Aufnahmetermin

(1) Für die weiterbildenden Studiengänge gemäß § 1 wird die Zahl der höchstens aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahl) je Zulassungstermin wie folgt festgesetzt:

- für den Weiterbildungsstudiengang gemäß § 1 Buchst. a beträgt die Zulassungszahl 15,
- für den Weiterbildungsstudiengang gemäß § 1 Buchst. b beträgt die Zulassungszahl 15,
- für den Weiterbildungsstudiengang gemäß § 1 Buchst. c beträgt die Zulassungszahl 45.

(2) Liegen für einen Weiterbildungsstudiengang gemäß Absatz 1 weniger Bewerbungen vor als Studienplätze vorhanden sind, so sind die nicht in Anspruch genommenen Studienplätze den Weiterbildungsstudiengängen zuzuschlagen, in denen ein Bewerberüberhang besteht.

(3) Die Aufnahme erfolgt erstmalig zum 1. 4. 1984 für eine vierjährige Weiterbildungsmaßnahme. Der nächste Zulassungstermin im Anschluß an diese Maßnahme wird von der Universität Oldenburg rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist:

- im Falle von § 1 Buchst. a die erste staatliche Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen,
 - im Falle von § 1 Buchst. b die erste staatliche Prüfung für das Lehramt an Realschulen,
 - im Falle von § 1 Buchst. c die erste und zweite staatliche Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen im Lande Niedersachsen
- oder als gleichwertig anerkannte Prüfungen.

§ 4

Zulassungsantrag

(1) Der Zulassungsantrag für die Aufnahme des Studiums zum Sommersemester 1984 muß bei der Universität Oldenburg bis zum 15. 1. 1984 eingegangen sein (Ausschlußfrist). Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze zum Sommersemester 1984.

- (2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:
- Zeugnis über die erste und zweite Lehramtsprüfung,
 - Nachweis über die Tätigkeit im Schuldienst des Landes Niedersachsen,
 - ggf. Nachweise gemäß § 5.

(3) Bewerber, welche die Bewerbungsfrist versäumen oder den Zulassungsantrag nicht fristgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen.

§ 5

Auswahlverfahren

(1) Übersteigt die Zahl der Bewerber, welche die in § 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, die für den Weiterbildungsstudiengang festgesetzte Zulassungszahl, so erfolgt die Zulassung nach Maßgabe des nachfolgenden Punktsystems:

- Fachberater und Fachseminarleiter für das Unterrichtsfach Arbeit/Wirtschaft 10 Punkte
- Fachkonferenzleiter für das Unterrichtsfach Arbeit/Wirtschaft 5 Punkte
- Lehrer der BesGr. A 12 mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen, die an Realschulen im Fach Arbeit/Wirtschaft unterrichten 5 Punkte
- Lehrer mit Unterrichtspraxis und fachlichen Vorerfahrungen durch Teilnahme an amtlichen Fortbildungskursen im Unterrichtsfach Arbeit/Wirtschaft 5 Punkte
 - Realschullehrer mit Unterrichtspraxis und fachlichen Vorerfahrungen durch Teilnahme an amtlichen Fortbildungskursen im Unterrichtsfach Arbeit/Wirtschaft 5 Punkte

(2) Die Bewerber werden in der Rangfolge der erreichten Punktzahl zugelassen. Haben mehrere Bewerber die gleiche Punktzahl erreicht und können nicht alle Bewerber mit gleicher Punktzahl zugelassen werden, entscheidet das Los.

§ 6

Zulassungsbescheid

(1) Im Zulassungsbescheid bestimmt die Universität Oldenburg einen Termin, bis zu dem der Bewerber zu erklären hat, ob er die Zulassung annimmt. Liegt der Universität die Erklärung bis zu diesem Termin nicht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Nds. MBl. in Kraft.

Der Niedersächsische Minister
für Wissenschaft und Kunst
2091 - B V 4 gen. - 2/79

3000 Hannover, den 17. Nov. 1983
Prinzenstr. 14
Tel.: 120-8559

An
die Hochschulen

SCHNELLBRIEF!

das Institut für Vogel-
forschung - Vogelwarte
Helgoland -
das Nieders. Landesinstitut
für Marschen- und Wurtens-
forschung
das Georg-Eckert-Institut
für Schulbuchforschung
das Institut für Erdölforschung
die Nieders. Landesbibliothek
Hannover
die Herzog August Bibliothek
Wolfenbüttel
die Bezirksregierungen
das Nieders. Landesverwaltungsamt

Förderung der wissenschaftlichen Forschung in Niedersachsen aus Kap.
06 o8 TG 72 und 73

Bezug: a) RdErl. vom 12.1.1982 - Nds. MBl. S. 120 -
b) Schnellbrief vom 6.6.1983 - Az.w.o. -

1. Forschungszweige

Der "Arbeitskreis zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung in
Niedersachsen" hat beschlossen, die Anl. 1 des RdErl. vom 12.1.1982 um
folgenden Forschungszweig zu ergänzen:

1 e) Niedersächsisches Landesrecht.

2. Antragstermine und Entscheidungen

Abweichend vom RdErl. vom 12.1.1982 sind die Anträge auf Förderung
eines Forschungsvorhabens in 7-facher Ausfertigung zum

1. 2 oder zum 1.8. jeden Jahres

vorzulegen. Dies gilt auch für Anträge auf Bewilligung einer Fort-
setzung- oder Schlußrate.

Die Entscheidung des Interministeriellen Ausschusses erfolgt etwa
3 Monate später.